

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 12.10.2016	140	2016

Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Kreisausschuss		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	02.11.2016	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> nein		<input checked="" type="checkbox"/> entfällt	

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):			Geschäftsbereich
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	Landrat	zur Beschlussausführung.
		gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff:
Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Zur/Zum Vorsitzenden des Kreistages wird gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 NKomVG gewählt:

_____.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	Ifd. Nr. 140	Jahr 2016

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

5 Gem. § 61 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählt der Kreistag nach der Verpflichtung der Abgeordneten in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der Abgeordneten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages für die Dauer der Wahlperiode. Die Wahl wird von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Kreistagsmitglied geleitet.

10 Wahlberechtigt sind alle Kreistagsmitglieder, auch der Landrat. Vorschlagsberechtigt sind die einzelnen Kreistagsmitglieder sowie die Fraktionen und Gruppen.

15 Die Wahl ist nach § 67 NKomVG durchzuführen. Danach wird grundsätzlich schriftlich gewählt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Kreistagsmitglieder gestimmt hat.

Im ersten Wahlgang ist demnach eine Mehrheit von 22 Stimmen notwendig.

20 Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches von dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Kreistagsmitglied als wahlleitendem Abgeordneten zu ziehen ist.

25